

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freitags von 2 — 3 Uhr die Mineralogie, und nach Beendigung derselben die Zoologie vortragen — Dienstags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr erklärt er die allgemeine Therapie.

Doktor Larater ijr. erbietet sich Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr eine Darstellung des Brownischen Systems vorzutragen.

Operator Fries wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Abends von 4 — 5 Uhr die Anatomie vortragen.

Neberdies wird die Anhörung der philologischen, philosophischen, physischen, mathematischen und historischen Vorlesungen bey dem Gymnasium, der Besuch des botanischen Gartens, der Gebrauch der öffentlichen und der medizinischen Privat-Bibliothek, der Zutritt zu den Versammlungen der naturforschenden Gesellschaft und Wundgeschau — der neu zu errichtenden Gesellschaft der Studierenden — auf geziemendes Ansuchen an behörigen Orten, jedem bey diesem Institut studierenden Jüngling gestattet werde.

Dieser achtzehnte Curs wird Sonntags den dritten May, von dem diesjährigen Vorsteher mit einer Anrede an die Studierenden eröffnet werden.

Zürich, den 17. März 1801.

Im Namen der Lehrer des Instituts der diesjährige Präsident:

D. Nahn ijr.

Kleine Schriften.

1. Das Recht des Volks in der helvetischen Republik. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen. Im März 1801. 8. S. 20.
2. Friedliche Beantwortung einer Herausforderung „im Hausknechtischen Volksfreund“ den 28. Merz. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen, den 29. März 1801. 8. S. 8.

Wann der Hr. Pfarrer Knuß durchaus darauf besteht, ein „Verkünder der Lehre Jesu“ seyn zu wollen (Bergl. Republ. S. 1205, 6), so muß er sonder Zweifel als Fundament dieser Lehre ansehen, was wir Matth. X. 24. lesen: „Denket nicht, daß ich gekommen seyn, den Menschen Frieden zu bringen; nein, nicht Frieden werde ich bringen, sondern Zwietracht.“ Wir hoffen, der Hr. Pfarrer wolle künftig dieses Motto seinen Flugblättern vorsezzen; es wird das Volk, das ihn ist

schon so gut versteht (S. 17), ihn alsdann noch viel besser verstehen.

Als Apostel der Rechte des Volkes kündigt er sich in R. 1 an, und (um ja keine Erwartung zu täuschen) „will er diesmal nicht von allem sprechen, was zum Recht des Volkes gehört, sondern nur von dem Verindigen und Besugniß des Volks, sich selbst jede ihm beliebige Verfassung zu geben.“ Der Luneviller Friede enthält unerschütterlich diese Besugniß.

Man möchte etwa einwenden: wann fremde Mächte von dem helvetischen Volke oder überall von einem Volke sprechen, so verstehen sie darunter die von ihnen anerkannten Organe dieses Volkes oder seine Regierung. Der Hr. Pfarr. weiß das aber besser: als man in Luneville vom helvetischen Volke sprach, so meinte man damit „das aus viel hunderttausend Mann bestehende Wesen.“ (S. 6.)

Wollte man nun etwa weiter einwenden: wie kann aber dieses aus viel hunderttausend Mann bestehende Wesen, sich eine Verfassung — eine Regierungsform geben? ist es geschickt dazu? wird es nicht Händel abschneiden? So antwortet der Pfarrer Knuß vorerst im Allgemeinen (S. 10): „Die hohen contrahirenden Mächte werden durch solche Fragen gleichsam getadelh, als wenn sie an wichtige Umstände nicht gedacht hätten, als wenn die Einsichten der weisen Minister und Ihrer hohen Autoritäten so eingeschränkt wären, daß sie einen Artikel entworfen — gegeben und ratifizirt hätten, der unausführbare Hypothesen enthielte!“ Insbesondere aber erklärt der Apostel der Volksrechte (S. 11): „Ja, das Schweizervolk hat Geschicklichkeit genug sich eine Verfassung zu geben, zu wissen was es will und seinen Willen zu äußern“ und gleich darauf: „Händel wird es keine geben, wenn niemand keine stiftet.“

N. 2. ist gegen einen im H. b. Volksfreunde abgedruckten und G. S. unterzeichneten Aufsatz gerichtet. Der Hr. Pfarrer machen sich die Widerlegung ihres Gegners ungemein leicht, denn wenn dieser von dem abderitischen System, das bey dem ehmaligen Federalism statt fand, und ungezweifelt mit der Rückkehr des Federalismus ebenfalls zurückkehren würde, spricht — so meynen der Hr. Pfarrer (S. 5) — das seuen Windmühlen, gegen die sie nicht kämpfen wollen.“ Und wenn G. S. von den Verfolgungen um politischer Meinungen willen, die im J. 1799 im C. Appenzell statt fanden, und die nur durch die Oestreeicher in einigen Schranken gehalten werden konnten, spricht: so erwiedern der Hr. Pfarrer „sein Gegner sey nicht recht berichtet.“